



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Richtlinien

**Anrechnung von Leistungs-
nachweisen an den Bachelorstudien-
gang und an Recht als Nebenfach auf
Bachelorstufe**

(RLA B Law)

Beschluss des Fakultätsvorstands vom
20. November 2012

RS 4.5.1.1

Version 3.1 (18.11.2019)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Organisation und Koordination	4
3	Allgemeine Bestimmungen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen	4
3.1	Anerkennung und Anrechnung	4
3.2	Gleichwertigkeit	5
3.3.	Zuordnung Pflichtmodule Völkerrecht/Europarecht und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Römisches Privatrecht	5
3.4	Zuordnung Wahlpflichtpool	6
3.5	Wahlmodule	6
3.6	Beschränkung der Anrechenbarkeit	7
3.7	Noten	7
4	Schweizer Mobilität und Einzelkursbesuche im deutschsprachigen Raum	7
5	Studiengangswechsel Inland	8
6	Schlussbestimmungen	8
6.1	Inkrafttreten	8
6.2	Übergangsbestimmungen	8

1 Einleitung

Diese Richtlinien regeln die Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen an den Bachelorstudiengang und an die Studienprogramme Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Fakultät), welche von Mobilitätsstudierenden und Studiengangswechslern erbracht werden.

Als Mobilitätsstudierende gelten Studierende, welche für ein oder mehrere Semester Module an Gastuniversitäten belegen und dort Leistungsnachweise erwerben.

Als Studiengangswechslers gelten Studierende, welche vorgängig ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben und anschliessend das Bachelor- oder Nebenfachstudium an der Fakultät aufnehmen.

Diese Richtlinien konkretisieren und ergänzen die Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO), die Studienordnung Bachelor of Law (StudO B Law) sowie die Studienordnung Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe (StudO Nebenfach B Law).

Gestützt auf § 11 Abs. 2 RVO erlässt der Fakultätsvorstand die vorliegenden Richtlinien.

2 Organisation und Koordination

Das Dekanat ist zuständig für die Organisation und Koordination des Anrechnungswesens.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen

3.1 Anerkennung und Anrechnung

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule erworben wurden, werden anerkannt und auf Antrag hin angerechnet, soweit die

entsprechenden Module gleichwertig sind, einem Wahlpflichtpool oder einem der Pflichtmodule Europarecht/Völkerrecht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Römisches Privatrecht zugeordnet werden können oder als Wahlmodul integrierbar sind.

Module mit gleichem oder ähnlichem Inhalt werden nur einmal an den Bachelorabschluss angerechnet.

3.2 Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit von Modulen liegt vor, wenn die andere Universität oder Fachhochschule für das anzurechnende Modul mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls der RWF UZH vergibt sowie in Bezug auf die zu erreichenden Kompetenzen oder Inhalte ein hoher Grad an Übereinstimmung vorliegt.

Vergibt die andere Universität oder Fachhochschule keine ECTS Credits, sind stattdessen die Semesterwochenstunden, bei schriftlichen Arbeiten die formellen Voraussetzungen der RWF UZH massgebend.

Bei der Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits des entsprechenden Moduls gemäss StudO B Law vergeben.

3.3. Zuordnung Pflichtmodule Völkerrecht/Europarecht und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht¹ sowie Römisches Privatrecht

Können Leistungsnachweise den Pflichtmodulen Völkerrecht/Europarecht oder Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht oder Römisches Privatrecht gemäss StudO B Law zugeordnet werden und werden von der anderen Universität oder Fachhochschule mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls vergeben, können sie angerechnet werden, unabhängig davon, ob eine entsprechende Veranstaltung von der RWF UZH angeboten wird. Bei der Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits des entsprechenden Moduls gemäss StudO B Law vergeben.

¹ Ab HS 2018 ersetzen die Module Völkerrecht/Europarecht (6 ECTS Credits) und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (6 ECTS Credits) das bisherige Modul Transnationales Recht (12 ECTS Credits).

Für Leistungsnachweise, die in der Internationalen Mobilität, absolviert wurden, gilt zudem:

Leistungsnachweise, welche vor dem Herbstsemester 2021 absolviert werden, können dem bisherigen Pflichtmodul Transnationales Recht zugeordnet werden, wenn:

- a) die Pflichtmodule Völkerrecht/Europarecht und/oder Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht nicht bereits erfolgreich absolviert bzw. angerechnet wurden, und
- b) von der anderen Universität oder Fachhochschule mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls vergeben wird.

Über die Zuordnung entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan Lehre in Absprache mit den Fachgruppen.

3.4 Zuordnung Wahlpflichtpool

Können Leistungsnachweise einem Wahlpflichtpool zugeordnet werden und werden von der anderen Universität oder Fachhochschule mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Pools vergeben, können sie als Wahlpflichtmodule angerechnet werden, unabhängig davon, ob ein entsprechendes Modul von der RWF UZH angeboten wird. Über die Zuordnung entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan Lehre in Absprache mit den Fachgruppen.

Bei der Anrechnung werden die ECTS Credits des entsprechenden Pools gemäss StudO B Law vergeben.

3.5 Wahlmodule

Ein Modul ist als Wahlmodul integrierbar, falls es an einer anderen Universität oder Fachhochschule erworben wurde.

Bei der Anrechnung werden die ECTS Credits des Moduls der anderen Universität oder Fachhochschule angerechnet. Übersteigt die Anzahl ECTS Credits des angerechneten Wahlmoduls die Anzahl ECTS Credits des Wahlpools, werden die überzähligen ECTS Credits nicht angerechnet.

3.6 Beschränkung der Anrechenbarkeit

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule absolviert wurden, können gemäss § 16 RVO im Umfang von maximal 90 ECTS Credits an den Bachelorabschluss angerechnet werden.

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule als ungenügend bewertet wurden, können nicht angerechnet werden.

Leistungsnachweise können gemäss § 11 Abs. 3 RVO während 10 Jahren ab dem Semester des Erwerbs an den Bachelorabschluss angerechnet werden.

Im Rahmen eines Mobilitätsaufenthalts erbrachte Leistungsnachweise können an das Nebenfach Recht 60 ECTS Credits im Umfang von maximal 30 ECTS Credits und an das Nebenfach Recht 30 ECTS Credits im Umfang von maximal 15 ECTS Credits angerechnet werden.

3.7 Noten

Die Noten der Studienleistungen von anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen werden übernommen.

Leistungsnachweise von nichtschweizerischen Universitäten und Fachhochschulen werden mit der Bewertung «bestanden» angerechnet.

Für den Studienabschluss gelten bei Wiederholungen von Prüfungen die zuletzt erlangten Noten.

4 Schweizer Mobilität und Einzelkursbesuche im deutschsprachigen Raum

Leistungsnachweise, welche im Rahmen der Schweizer Mobilität oder als Einzelkurse an einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät im gleichen Sprachraum² absolviert wurden, werden nicht angerechnet.

² Leistungsnachweise der Rechtsfakultäten der Universitäten Basel, Bern, Luzern und St. Gallen sowie deutschsprachige Leistungsnachweise der Universität Fribourg.

5 Studiengangswechsel Inland

Die vollständig bestandene Assessmentstufe des Bachelors der Heimfakultät wird als Ganze anerkannt und angerechnet.

Einzelne Module der Assessmentstufe der RWF UZH müssen nachgeholt werden, wenn sie im Rahmen der anzurechnenden Assessmentstufe nicht absolviert worden sind.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2013 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen an den Bachelor of Law und an Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe (RLA B Law) vom 12. Dezember 2007, welche auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

6.2 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, welche ihre Leistungsnachweise aus der Mobilität vor Inkrafttreten dieser Richtlinien absolviert haben oder Studiengangswechsler, welche ihr Haupt- oder Nebenfachstudium an der RWF UZH vor dem HS 2013 aufgenommen haben, richtet sich die Anrechnung nach den RLA B Law vom 12. Dezember 2007.